

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Welche polizeivollzugsfremden Aufgaben übernimmt die Polizei in Niedersachsen?

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla (CDU), eingegangen am 01.03.2024 - Drs. 19/3627, an die Staatskanzlei übersandt am 05.03.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 05.04.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern soll bewirken, dass Verwaltungsvollzugsbeamte im Rahmen einer Abschiebungsmaßnahme nicht nur im Heimatbundesland, sondern bundesweit tätig werden dürfen. Bislang musste in Fällen von länderübergreifenden Abschiebungsmaßnahmen die Polizei die ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländer zum Flughafen begleiten. Ziel des Staatsvertrages ist es, die Polizeibehörden von polizeivollzugsfremden Aufgaben zu entlasten.

1. Seit wann gelten in Niedersachsen die Bestimmungen des oben genannten Staatsvertrages?

Der Staatsvertrag über die erweiterte Zuständigkeit der mit der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen betrauten Bediensteten in den Ländern ist zwischen dem 29.08.2019 und dem 21.10.2019 von den Bundesländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein unterzeichnet worden. Darüber hinaus sind die Bundesländer Hamburg, Bayern, Brandenburg und Bremen dem Staatsvertrag beigetreten. Der Staatsvertrag ist in Niedersachsen nach erfolgter Ratifikation des Vertrages durch den Niedersächsischen Landtag am 23.04.2020 in Kraft getreten.

2. Wie viele Stellen im Polizeivollzugsdienst konnten mit der Umsetzung des Staatsvertrages in Niedersachsen eingespart bzw. für Kernaufgaben der Polizei (Gefahrenabwehr und Strafverfolgung) nutzbar gemacht werden?

Die Verteilung des zur Verfügung stehenden Personals für den Polizeivollzugsdienst erfolgt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport anhand eines Planstellenverteilungsmodells. Konkrete Planstellenzuweisungen für bestimmte Funktionen sowie für besondere Aufgaben und fachlich-organisatorische Schwerpunktsetzungen - sogenannte Sockel - werden dabei nur in einem geringen Umfang vorgenommen. Ein solcher Sockel bestand/besteht für die Aufgabe der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht.

Ebenso wird seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport das Personal den regionalen Polizeidirektionen ohne Unterscheidung der einzelnen Dienstzweige oder Dienststellen insgesamt zugewiesen. Die konkrete Zuordnung des zugewiesenen Personals erfolgt durch die jeweils verantwortliche Polizeibehörde für die Ebene der Polizeiinspektionen.

Demgemäß erfolgte keine gesonderte Zuweisung von Personal für die Aufgabe der Begleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen, sodass eine entsprechende Feststellung der für andere Zwecke verwendbaren Stellen nach Umsetzung des Staatsvertrages grundsätzlich nicht möglich ist.

Statistische Erhebungen bezüglich der durch die Umsetzung des Staatsvertrags reduzierten Arbeitsbelastung werden in den Polizeidirektionen nicht geführt. Im Hinblick auf die Fragestellung müsste eine händische Auswertung aller Einzeltvorgänge erfolgen, die das für die Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare übersteigt.

3. Wird die Polizei trotz des Staatsvertrages beim Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen weiterhin tätig? Wenn ja, bitte mit Begründung.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind nicht alle Länder dem in Rede stehenden Staatsvertrag beigetreten. Aus diesem Grund wird die Polizei einzelfallabhängig auch weiterhin unterstützend tätig. Darüber hinaus kann im Falle einer entsprechenden Gefahrenprognose eine polizeiliche Begleitung notwendig werden.

4. In welchen Aufgabenbereichen anderer Ressorts wird die Polizei außerhalb ihrer originären Zuständigkeiten tätig?

Die Aufgaben von Polizei und Fachbehörden im Bereich der Gefahrenabwehr sind eng verzahnt. Wenn die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen als Maßstab genommen werden, ist die Polizei - außer in den Fällen der Amtshilfe - stets im eigenen Zuständigkeitsbereich tätig.

Im Übrigen ist durch die Fragestellung nicht ersichtlich, welches Verständnis von originären polizeilichen Aufgaben die Fragestellerin zugrunde legt. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Vorbemerkung der Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 18/10878 verwiesen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um Polizei von der Wahrnehmung polizeivollzugsfremder Aufgaben zu entlasten, sodass sich die Polizei auf ihre Kernaufgaben konzentrieren kann?

Aufgabe der Polizei ist immer die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Vor diesem Hintergrund ist eine mögliche Entlastung der Polizei hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung stets im Einzelfall sorgfältig zu prüfen. Voraussichtlich wird perspektivisch der Einsatz und die Nutzung von Technologien zur Steigerung der Effizienz für eine Entlastung der Polizei sorgen. Sofern polizeivollzugsfremde Aufgaben in einer wiederkehrenden Regelmäßigkeit anfallen, findet laufend eine Überprüfung statt, ob die Erfüllung dieser Aufgaben nicht anderweitig geregelt werden könnte. Aus diesem Grund wurde z. B. auch der unter Frage 1 genannte Staatsvertrag geschlossen.